

## **FAQ – Bund – Länder – Beschluss vom 07.01.2022 / Änderung der SchutzmaßnahmenAusnahmeVO und der EinreiseVO / Umgang mit Ungeimpften, die der Impfpflicht nach § 20a IFsG unterliegen**

### **I. Der Bund – Länder – Beschluss (Mindeststandards; weitergehende Regelungen der Länder sind möglich)**

Wesentlicher Inhalt und dabei anfallende Fragen:

- **2G (genesen oder geimpft)**  
Zugang zu Kultur- und Freizeiteinrichtungen  
abweichend seit 15.01.2022 in Berlin: 2G Plus  
Zugang zum Einzelhandel (Ausn. Geschäfte des tägl. Bedarfs)
- **2G Plus (genesen / geimpft +Test oder Auffrischungsimpfung)**  
Zugang zur Gastronomie

#### **1. Ab wann gilt man als geboostert?**

Direkt ab dem Tag der Auffrischungsimpfung.

Scannt man den QR Code ein, so erscheint direkt das gültige, aktualisierte Impfzertifikat sowie der Hinweis, dass man nun vollständig geimpft ist.

#### **2. Wie verhält sich das Boostern bei der Johnson & Johnson Impfung?**

Da die Johnson & Johnson Impfung nun zwei Impfungen erforderlich macht, ist das Boostern erst bei einer dritten Impfung gegeben.

(Das Paul-Ehrlich-Institut hat die Kriterien des Impfstatus von Personen, die mit Johnson & Johnson geimpft wurden, geändert. Nach den neuen Maßgaben gelten Personen, die lediglich einmal mit dem Impfstoff Janssen von Johnson & Johnson geimpft wurden, im Sinne der Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung des Bundes und damit auch der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen ab sofort nicht mehr als vollständig geimpft. Allen Betroffenen wurde zur Vervollständigung der Grundimmunisierung dringend eine zweite Impfung mit einem mRNA-Impfstoff vier Wochen nach der Impfung mit Janssen empfohlen. Alle Personen, die bislang zwei Impfungen erhalten haben und als geboostert, mithin 2G+ galten, gelten nunmehr nur noch als 2G.)

Im Sinne von 3G am Arbeitsplatz müssten diejenigen, die nur eine Impfung haben, zusätzlich einen Testnachweis erbringen.

### 3. Wie kann man bei Zweifeln die Echtheit des Impfnachweises prüfen?

Beim digitalen Impfnachweis kann man die Echtheit des Zertifikats mit der kostenlosen CovPassCheck-APP prüfen.

Beim Impfbuch kann die Überprüfung anhand der Chargennummern erfolgen. Das Paul-Ehrlich-Institut hat hierfür eine separate Mail-Adresse eingerichtet: [chargeninformation@pei.de](mailto:chargeninformation@pei.de). Apotheken können seit 16.12.2021 die Chargennummern über das Verbändeportal des DAV (Deutscher Apothekenverband) „mein-apothekenmanager.de“ prüfen. Apotheken können nun nicht nur prüfen, ob die Charge im Impfpass zu den verimpften Dosen passt, sondern auch, ob die angegebene Impfung in dem Zeitraum zwischen der Zulassung und dem Verfallsdatum erfolgt ist. Die bislang genutzte SafeVac-App war dazu nur eingeschränkt geeignet.

#### - **Bekräftigung Homeoffice**

#### - **Kritische Infrastruktur**

möglicher Personalausfall durch rasche Verbreitung der Virusvariante  
Vorkehrungen im Punkt Arbeitszeit beschlossen

- Niedersachsen hat seit 12.01.2022 eine Allgemeinverfügung zur Umsetzung des Arbeitszeitgesetzes



2022-01-04\_MBL\_M  
S\_Allgemeinverfugun

#### - **Neues Konzept zur Quarantäne (Grafik: Homepage Bundesregierung)**

**Bund-Länder Beschluss**  
**Quarantäne und Isolation**

	<b>Isolation für Infizierte</b>	<b>Quarantäne für Kontaktpersonen</b>
<b>Allgemein gilt</b>	Entlassung nach... 7 Tagen mit PCR- oder Schnelltest	Entlassung nach... 7 Tagen mit PCR- oder Schnelltest
<b>Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen etc.</b>	7 Tagen mit verpflichtendem PCR-Test* und wenn zuvor mind. 48h symptomfrei	7 Tagen mit PCR- oder Schnelltest
<b>Kinder und Jugendliche in Kita, Schule etc.</b>	7 Tagen mit PCR- oder Schnelltest	5 Tagen mit PCR- oder Schnelltest**

**Ohne Testung gilt: Entlassung aus Isolation oder Quarantäne nach 10 Tagen**

**Folgende Kontaktpersonen müssen nicht in Quarantäne:**  
Geboosterte, „frisch“\*\*\* doppelt Geimpfte, geimpfte Genesene und „frisch“\*\*\* Genesene.  
Bitte beachten Sie hierzu die konkreten Bestimmungen.

\* Negatives Ergebnis oder Ct-Wert >30. \*\* Ausnahmen bei zusätzlichen Schutzmaßnahmen (Fest- und Maskenpflichten) möglich  
\*\*\* Wenn die Erkrankung/Erntung weniger als 3 Monate zurückliegt

#### 4. Wer ist „frisch doppelt geimpft“?

Als „frisch doppelt geimpft“ gilt, wenn die Impfung weniger als drei Monate zurück liegt.

#### 5. Hat der Arbeitnehmer die Pflicht, sich in Quarantäne freitesten zu lassen, wenn er symptomfrei ist?

Ausdrücklich geregelt ist das nicht.

Der Arbeitnehmer hat die Pflicht zu genesungsförderlichem Verhalten. Er hat mithin alles zu tun, um möglichst schnell wieder arbeitsfähig zu sein. Von daher könnte er die Pflicht haben, einen solchen Test durchzuführen. Zu berücksichtigen ist aber, dass der Arbeitnehmer mit diesem Test einen Negativbeweis für seine Arbeitsfähigkeit erbringt und ob er dazu verpflichtet ist, ist eine spannende Rechtsfrage.

## II. Änderungsverordnung der Corona-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung und der Corona-Einreiseverordnung

### Wesentlicher Inhalt:

- Nach der geänderten Fassung beider Verordnungen ergibt sich eine dynamische Verweisung auf die veröffentlichten Vorgaben vom RKI und vom Paul-Ehrlich-Institut. Diese Vorgaben können künftig geändert werden, ohne dass ein formelles Ordnungsverfahren durchlaufen werden muss. Unklar ist, wie die jeweiligen Neuregelungen angekündigt und bekannt gemacht werden. Eine Übergangsregelung enthält die Änderungsverordnung nicht.

- Der **Impfnachweis** muss den jeweils vom Paul-Ehrlich-Institut veröffentlichten Maßgaben entsprechen. Dazu verweist die Verordnung auf den Link: [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19).

Neben den bisher erforderlichen Angaben zu den anerkannten Impfstoffen und der für eine vollständige Schutzimpfung erforderlichen Anzahl an Impfungen können auch die Anzahl der erforderlichen Boosterimpfungen bekannt gemacht werden sowie Zeiten, die nach einer Impfung für eine vollständige Schutzimpfung abgewartet werden müssen und die höchstens zwischen einzelnen Impfungen liegen dürfen.

Derzeit sind vom Paul-Ehrlich-Institut noch keine Angaben zu Boosterimpfungen und entsprechenden Intervallzeiten veröffentlicht. Das Paul-Ehrlich-Institut verweist auf seiner Homepage darauf, dass Änderungen der Kriterien mit "angemessener Frist" bekannt gemacht werden.

- Der **Genesenennachweis** muss den auf den Seiten des RKI unter dem Link [www.rki.de/covid-19-genesenennachweis](http://www.rki.de/covid-19-genesenennachweis) veröffentlichten Vorgaben entsprechen (§ 2 Nr. 5 SchAusnahmV, § 2 Nr. 10 CoronaEinreiseV).

Das RKI hat mit Wirkung zum 15. Januar veröffentlicht, dass die Testung zum Nachweis einer Infektion mittels PCR-Test erfolgt sein muss, das Datum des positiven Tests mindestens 28 Tage zurückliegen muss und höchstens 90 Tage zurückliegen darf. (bislang waren es 28 Tage und sechs Monate)

## 6. Was bedeutet das für Arbeitnehmer, die bis dato den Genesenenstatus hatten, wenn ihre Genesung länger als 90 Tage zurückliegt?

Die Arbeitnehmer müssen nunmehr, um den 3G Regelungen am Arbeitsplatz zu genügen, einen Testnachweis oder einen Impfnachweis erbringen.

- Änderung zu Quarantäneregelungen in § 6 Absatz 2 der Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung: Dadurch soll die Quarantäne flexibler werden und die Länder können das selbst regeln. Die Änderungsverordnung als solche regelt nicht die Dauer der Quarantäne oder Verkürzungsmöglichkeiten. Durch die Verweisung auf das RKI können die Länder dies in ihren Verordnungen umsetzen.

- Verordnung trat am 15.01.2022 in Kraft. Die Länder müssen dies dann noch in ihren eigenen Verordnungen umsetzen. Es gibt kein einheitliches Inkrafttretensdatum.

## 7. Was bedeutet es für 3G am Arbeitsplatz, wenn sich die Definition, wann jemand vollständig geimpft / genesen ist, ändert?

§ 28b IfSG verweist in Absatz 1 auf die Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung. Wenn die Voraussetzungen geändert werden, hat das auch Folgen für den 3G Nachweis am Arbeitsplatz.

Der Arbeitnehmer bleibt zum Nachweis seines Impfschutzes / Genesenschutzes mit einem gültigen Zertifikat verpflichtet und der Arbeitgeber muss den Nachweis kontrollieren.

Bei einer Rechtsänderung sollte der Arbeitgeber daher erneut den Nachweis fordern.

Wenn Ablauf- oder Gültigkeitsdaten der Zertifikate geändert werden, sollte der Arbeitgeber auch erneut prüfen und die Enddaten vermerken.

## 8. Wann treffen die Institute die Festlegungen?

Das ist derzeit nicht bekannt. Die BDA hofft, dass dies möglichst schnell, klar und nachvollziehbar gemacht wird. Denn Arbeitgeber müssten sich andernfalls ständig auf den Internetseiten kundig machen.

### III. Einrichtungsbezogene Impfpflicht: Umgang mit Ungeimpften

Das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sieht eine partielle einrichtungsbezogene Impfpflicht ab dem **15. März 2022** vor. Sie gilt für Personal in Einrichtungen mit schutzbedürftigen Menschen wie Pflegeheimen und Kliniken.

Dabei sieht § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) eine Differenzierung zwischen Neueinstellungen und sogenannten „Altbeschäftigten“ im Hinblick auf die Rechtsfolgen bei

Nichtbefolgung vor.

## **9. Was gilt für Neueinstellungen?**

Neueingestellte Mitarbeiter müssen ab dem 16.03.2022 einen Impfnachweis vorlegen. Kommen sie dem nicht nach, so greift für sie ein Beschäftigungsverbot gemäß § 20a Absatz 3 Satz 3 und 4 IfSG ein.

## **10. Was gilt für „Altbeschäftigte“?**

Sie müssen bis zum 15.03. einen Impfnachweis vorlegen. Kommen sie dem nicht nach, muss die Einrichtung das Gesundheitsamt informieren. Das Gesundheitsamt kann dann ein Betretungsverbot oder ein Tätigkeitsverbot anordnen, § 20a Absatz 5 Satz 3 IfSG.

Bis zum behördlichen Beschäftigungsverbot ist eine Weiterbeschäftigung möglich unter den Voraussetzungen des § 28b IfSG, das heißt mit täglichem Testnachweis.